

den und Absichten für die Umgestaltung des Osnabrücker Altstadtmarktes um 1500, die in engem Zusammenhang mit dem Neubau des Altstädter Rathauses zu sehen ist. Er legt mit Blick auf weitere politische Akteure in der Bischofsstadt dar, wie der Osnabrücker Rat mit dem neu gestalteten Ensemble von Rathaus und Markt ein repräsentatives Zeichen seiner Macht setzte und den eigenen Herrschaftsanspruch deutlich formulierte. Sabine Graf

Bernd Ulrich HUCKER, Die Gründung Rotenburgs im Lichte der Hofgerichtsurteile Kaiser Heinrichs VI. für das Bistum Verden, Rotenburger Schriften 93 (2013) S. 9–40, deutet die auf Verlangen des Verdener Bischofs Rudolf ergangenen kaiserlichen Hofgerichtssprüche aus den Jahren 1190–1196 als gezielt eingesetztes Mittel, mit dem der Verdener Bischof seine Rechte gegenüber stadt- und landsässigen Dienstleuten verteidigte und wohl insbesondere die Ansprüche des Ministerialengeschlechts Clüver an der von Rudolf errichteten Burg Rotenburg abzuwehren versuchte. Sabine Graf

Der Vertrag von Ripen 1460 und die Anfänge der politischen Partizipation in Schleswig-Holstein, im Reich und in Nordeuropa. Ergebnisse einer internationalen Tagung der Abteilung für Regionalgeschichte der CAU zu Kiel vom 5. bis 7. März 2010, hg. von Oliver AUGE / Burkhard BÜSING (Kieler Historische Studien 43 = zeit + geschichte 24), Ostfildern 2012, Thorbecke, 548 S., Taf., ISBN 978-3-7995-5943-0, EUR 59. – Der Ripener Vertrag vom 5. März 1460 gehört zu den Schlüsseldaten der älteren Geschichte Schleswigs und Holsteins und wirkt bis in die Gegenwart nach, nicht nur als frühes Zeugnis ständischer Repräsentation, sondern auch als Beleg der Zusammengehörigkeit der Herzogtümer und ihrer Verbindung mit dem dänischen Königtum. Die Handfeste König Christians I. mit umfangreichen Privilegien für den Adel in den Herzogtümern gehörte zu den „leges fundamentales“ der frühen Neuzeit und wurde durch die niederdeutsche Formel „dat se bliuen ewich tosamende vngedelt“ zu einem vielbemühten, aber nicht immer richtig verstandenen Zeugnis des Nationalitätenkampfes nördlich der Elbe im 19. und 20. Jh. Der Band präsentiert die Ergebnisse einer 2010 durchgeführten Tagung. Ein erster Themenschwerpunkt steht unter der Überschrift „Ripen und die ständische Partizipation in Schleswig-Holstein“ und wird eröffnet von einer Einordnung der durch Ripen begründeten landständischen Verfassung im Vergleich mit anderen europäischen Verfassungsmodellen (Kersten KRÜGER, S. 23–38), um dann die Bestimmungen des Ripener Vertrages aus unterschiedlichen Perspektiven zu deuten, sei es als an die Regierungszeit des Königs gebundene Wahlhandfeste (Carsten JAHNKE, S. 39–72) oder als langfristige gültigen Herrschaftsvertrag (Reimer HANSEN, S. 73–100). Des weiteren werden der nordelbische Adel in dieser Zeit (Detlev KRAACK, S. 101–140), dessen politische Partizipation in der frühen Neuzeit (Mikkel Leth JESPERSEN, S. 141–154), die Rolle von Klerus und Städten auf den Landtagen (Oliver AUGE, S. 155–177) und die Stellung Hamburgs zum Ripener Vertrag und zu Christian I. (Martin KRIEGER, S. 179–200) betrachtet. Weitere Aufsätze behandeln die Rezeption des Ripener Vertrages bis in die frühe Neuzeit (Burkhard